



Tierärztin / Tierarzt

Merkblatt zur Meldung der beabsichtigten Aufnahme einer zeitlich begrenzten selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit (90-Tage-Dienstleistung)

Im Sinne von Art. 35 Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23. Juni 2006 gilt:

1. Allgemein

Eine Tierärztin oder ein Tierarzt, welche oder welcher den eigenen Beruf in einem EU/EFTA - Staat oder in einem anderen Kanton selbstständig ausüben darf, kann während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz / im Kanton Zürich tätig sein. Die 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf im Kanton Zürich unbefristet ausüben. Insbesondere tragen sie die volle Verantwortung für die Patientenbehandlung (inkl. Hilfspersonenhaftung).

Regelung ausserhalb Kanton Zürich

90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, welche ihren Beruf in einem anderen Kanton ausüben, müssen beim Kantonalen Veterinäramt mit dem unter www.zh.ch/tierarzt hinterlegten Gesuchsformular Meldung erstatten und die darin geforderten Unterlagen beibringen.

Falls Sie nicht nur innerhalb eines Jahres im Kanton Zürich zeitweilig praktizieren möchten, schlagen wir Ihnen vor, ein Gesuch für eine Berufsausübungsbewilligung einzureichen. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage. Da Sie die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton schon haben, ist als Beilage lediglich ein "Certificate of Good Standing" für Ihre eigenverantwortliche Berufsausübung als Tierärztin / Tierarzt aus Ihrem Kanton erforderlich. Dieses erhalten Sie bei derjenigen Behörde, die Ihre Berufsausübungsbewilligung ausgestellt hat.

Die Bewilligung, die wir im Rahmen der Freizügigkeit ohne Gebühren ausstellen können, ist dann für 10 Jahre gültig und somit für Sie kostenlos.

Regelung für EU/EFTA

90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, welche ihren Beruf in einem EU/EFTA-Staat ausüben, müssen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz Meldung erstatten unter: www.sbfi.admin.ch/meldepflicht. Unter vorstehendem Link ist auch festgehalten, welche Unterlagen im Rahmen der Meldeerstattung einzureichen sind.

Achtung

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst erlaubt, wenn das Veterinäramt des Kantons Zürich der Dienstleistungserbringerin oder dem -erbringer mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht oder im Falle von Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringern aus EU/EFTA Staaten, die für die Mitteilung durch die Behörden festgelegten Fristen abgelaufen sind. Das SBFI informiert die Dienstleistungserbringerinnen- und -erbringer über die für das Verfahren geltenden Fristen. Die Bestätigung des Veterinäramts, dass die Voraussetzungen zur 90-Tage-Dienstleistung erfüllt sind, bezieht sich nur auf ein Kalenderjahr. Die Meldeerstattung beim SBFI oder beim Veterinäramt muss jährlich erneuert werden, wenn eine weitergehende Tätigkeit beabsichtigt wird.

2. Akademische Titel

Der Gesundheitsdirektion nicht notifizierte akademische Titel sowie im Medizinalberuferegister nicht eingetragene Fachtierarzt- und Weiterbildungstitel dürfen im Kanton Zürich nicht ausgekündet werden (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.). Doktordiplome sind dem Veterinäramt in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen.



3. Unterschriftenblatt (siehe Homepage des Veterinäramtes)

Das Unterschriftenblatt wird zur Überprüfung der Echtheit der Unterschrift auf den von der künftigen Dienstleistungserbringerin / vom künftigen Dienstleistungserbringer unterzeichneten tierärztlichen Zeugnissen und Rezeptformularen verwendet. Das beigelegte Unterschriftenblatt ist maschinenschriftlich oder mit Druckbuchstaben auszufüllen und mit verbindlicher Unterschrift (keine Abkürzungen) zu unterzeichnen. Die Unterschriftenblätter müssen auf der Rückseite bei einem Notariat oder beim Gemeindeammann Ihrer Wohngemeinde amtlich beglaubigt werden.

4. Kosten

Die Kosten für die vom Kantonalen Veterinäramt erlassene Meldebestätigung für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus EU/EFTA - Staaten betragen Fr. 200.00. Die Kosten werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei Ausbleiben der Zahlung der im Vorjahr erhobenen Kosten kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen. Für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus anderen Kantonen ist das Verfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

5. Hinweis auf weitere gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Tierärztinnen und Tierärzte, welche eine Praxisapotheke führen möchten, bedürfen hierfür einer Detailhandelsbewilligung, welche bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zu beantragen ist. Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus EU/EFTA Staaten haben die Detailhandelsbewilligung beim Veterinäramt des Kantons Zürich zu beantragen.

6. Hinweis betreffend ausländerrechtliche Bewilligungen

Es gilt zu beachten, dass gesundheitspolizeiliche Bewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer nicht die notwendigen ausländerrechtlichen Bewilligungen ersetzen. Allfällige ausländerrechtliche Bewilligungen sind daher separat einzuholen.

7. Nachweis Berufspflichten

Die Berufsausübung im Kanton Zürich untersteht der Aufsicht des Kantonalen Veterinäramts. Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer ordentlichen Berufsausübungsbewilligung. Dazu gehört insbesondere auch die Pflicht jederzeit auf Verlangen die Erfüllung der Berufspflichten nach Art. 40 MedBG nachweisen zu können (Aufbewahrungspflicht 10 Jahre):

| Berufspflichten | Nachweis |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gültige Berufshaftpflichtversicherung Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungszusage Kt. Zürich. | Kopie der Policen oder schriftliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung |
| Fortbildung Für die letzten 3 Jahre sind mindestens 5 Halbtage oder 15 Stunden fachbezogene Fortbildung pro Jahr in Form wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Programmteile von Kongressen, Kursen, Vorlesungen, Seminaren und ähnlicher Veranstaltungen nachzuweisen. Ein Teil davon kann als Selbststudium absolviert werden (siehe Formular-Vorlage auf der Internetseite des Veterinäramts). | Zusammenfassende Liste gemäss Formular-Vorlage auf der Internetseite des Veterinäramts samt Kopien der Originalzertifikate oder ersatzweise Bestätigung kalenderjahrweise durch Fachverband. Die Dokumentation des Selbststudiums hat mittels Zusammenfassung oder Lernjournal zu erfolgen. |